

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ati Group GmbH
atissa Küchen – Schreinerei – Innenausbau
Staldenhof 18 – 22
6014 Luzern

Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Diese allg. Vertragsbedingungen (AVB) sind verbindlich, wenn Sie unserem Angebot, unserer Auftragsbestätigung bzw. dem Werkvertrag in mündlicher oder schriftlicher Form bestätigt haben. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Ati Group GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Die AVB regeln ergänzend jene Rechte, Pflichten und Leistungen, welche im technischen Leistungs- und Küchenbeschrieb und in den Plänen nicht festgelegt sind und wo keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Die AVB behandeln das Vertragsverhältnis nach schweizerischem Recht, namentlich den Bestimmungen über den Werkvertrag (Erstellung Schreinerarbeiten, Küchen, Montage), den Auftrag (Planung, Bauleitung) den Kaufvertrag (Materiallieferungen ohne Bauleistungen).

Verbindlichkeiten und Vereinbarungen

Falls nicht anderweitig formuliert, haben unsere Angebote eine Gültigkeitsdauer von 90 Tagen. Änderungen hierzu müssen schriftlich formuliert werden.

Bei Bauverzögerungen, welche die Ati Group GmbH nicht zu verschulden hat, kann eine der zwischenzeitlich eingetretenen Marktentwicklung angemessene Preisanpassung vorgenommen werden.

Planungsleistungen stellen eine Dienstleistung dar und sind grundsätzlich, soweit nicht anderweitig vereinbart honorarberechtigt.

Angebote, Zeichnungen, Pläne, Beschriebe und Muster sowie der Leistungs- und Produktebeschrieb (z.B. Küchenbeschrieb) der Ati Group GmbH bleiben deren Eigentum. Der Auftraggeber ist ausschliesslich zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert- und Vertragsunterlagen berechtigt.

Angebote mit mehreren Einheiten (z.B. Mehreren Küchen, Garderoben usw.) gelten für die offerierte Stückzahl. Nachträgliche Abweichungen in der Stückzahl oder unvorhergesehene Aufteilung der Lieferung in Etappen können eine Veränderung des vereinbarten Preises zur Folge haben.

Produkteänderungen der Hersteller in Oberflächen, Technik, Strukturen - bei allen Modellen - bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Materialmuster sind Typen-Muster. Insbesondere bei Naturmaterialien wie Holz oder Stein kann die Lieferung innerhalb der natürlichen Variationsbreite vom Typenmuster sichtbar abweichen. Musterelemente, die über bestehende Handmuster hinausgehen, sind nach Aufwand zu vergüten.

Leistungs- und Lieferumfang

Lieferungen und Leistungen der Ati Group GmbH sind im Werkvertrag samt Leistungs- und Beschrieb inkl. Pläne abschliessend aufgeführt.

Neben der Grundleistungen von Liefern und Montieren der Schreinerarbeiten bzw. Kücheneinrichtungen können im Werkvertrag namentlich folgende Leistungen vereinbart werden:

1. Bauleitung mit Gesamtverantwortung für das Projekt
2. Koordination der mitbeteiligten Handwerker
3. Schalldämmende Montage
4. Demontage-Arbeiten, Abtransport und Entsorgung der alten Küchen, Durchbrüche und Aussparungen, Schneeräumung und Bauschuttentfernung am Arbeitsplatz.
5. Maurer, Spitz- und Zuputzarbeiten, Maler- und Gipserarbeiten, Platten und Bodenlegerarbeiten
6. Versetzen und Reinigen von Befestigungselementen am Bau, Schutzmassnahmen gegen eindringendes Wasser und zur Vermeidung von Korrosionsschäden. Abdecken und Schutz der umgehenden Bauteile sowie der fertigen Schreinerarbeiten und Kücheneinrichtung.
7. Haustechnische Installation für die Küchengeräte und der Anschluss der Geräte an das Netz von Wasser, Abwasser, Elektrizität und Gas oder Kommunikationsnetze (Telefon, Internet, TV usw.)
8. Dauerelastische Anschlüsse oder Dichtungsfugen im Anschluss zu unseren Arbeiten
9. Endreinigung nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten.

Alle vorgenannten Leistungen müssen ausdrücklich vereinbart werden und sind in den Preisen nicht inbegriffen. Alle vorgenannten Leistungen können jedoch über die Unternehmung Ati Group GmbH angeboten und teils über Drittpersonen angeboten werden.

Preisbestimmung / Preisanpassungen

Für die Vergütung der Leistungen der Ati Group GmbH werden in der Regel Einheits-, Regie oder Globalpreise vereinbart. Diese Preise sind grundsätzlich feste Preise. Eine zusätzliche Vergütung steht der Ati Group GmbH bei besonderen Verhältnissen laut SIA 118 zu.

Für die Vergütung der Leistung gelten sodann, abweichende Vereinbarungen vorbehalten, folgende Bestimmungen:

1. Materialpreise und Lohnkosten basieren auf den im Zeitpunkt der Offerte gültigen Ansätze gemäss gesamtschweizerischer Branchenkalkulation, Gesamtarbeitsverträge exkl. MWSt.
2. Einheitspreise gelten ausschliesslich für die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Abmessungen, Stückzahlen und Ausführungsarten.
3. Es gelten folgende Toleranzen. Bei Fertigmassen ± 5 mm (z.B. bei Sichtbeton, vorabfabrizierte Betonelemente); bei Rohbaumassen ± 10 mm (z.B. zu verputzendes Mauerwerk). Mehrkosten infolge Nichteinhaltung dieser Toleranzen werden dem Auftraggeber von Ati Group GmbH belastet.
4. Bei Änderungen der Bestellung gelten für zusätzliche Arbeiten die branchenüblichen Ansätze gemäss Regeltarif.
5. In den Preisen inbegriffen sind bei Werkverträgen die Lieferung des Materials auf die Baustelle und dessen Montage; bei Materiallieferungen die Lieferung franko Domizil / Baustelle (B2B).

6. In den Preisen nicht inbegriffen sind: Vom Besteller angeordnete Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit. Zusätzliche Aufwendungen zufolge erschwerender Umstände, die im Zeitpunkt der Offerte den Unternehmer nicht voraussehbar waren oder vom Auftraggeber abzuklären waren; Mehrkosten für zusätzliche Reise- und Logierkosten bei vom Auftraggeber angeordneten, nicht vorgesehenen Arbeitsunterbrüchen; Anpassungsarbeiten infolge mangelhafter, ungenauer Pläne oder nicht toleranzhaltigen, krummen Mauerwerken; zuzüglich Mehrwertsteuer.
7. Regiearbeiten und Spesen werden aufgrund von Tagesrapporten in Rechnung gestellt. Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet. Ohne anders lautende Festlegung der Vergütungsansätze gelten die Regieansätze des Schweizerischen Schreinermeisterverbandes sowie die Kalkulationsunterlagen des den Arbeiten entsprechenden Gesamtschweizerischen Branchenunternehmerverbandes (z.B. Schweiz. Baumeisterverband).

Abwicklung des Projektes

Die Pflicht der Ati Group GmbH zur Einhaltung der schriftlich vereinbarten Ausführungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben bei der Ati Group GmbH voraus. Ist der Auftraggeber säumig, hat die Ati Group GmbH Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.

Der Auftraggeber meldet der Ati Group GmbH unverzüglich, schriftlich Terminverschiebungen oder Verzögerungen im Bauablauf. Die Ati Group GmbH passt ihre Termin-Disposition unter Berücksichtigung der aktuellen Auftragslage an. Die Belastung von Mehraufwand bleibt vorbehalten.

Erfordert eine Änderung der Bestellung die Anpassung einer vertraglichen Frist, hat die Ati Group GmbH Anspruch auf eine angemessene, neue Frist. Die Belastung von Mehrkostenaufwand bleibt vorbehalten.

Verzögert sich die Lieferung und Montage der Küchen- und / oder Schreinerarbeiten ohne Verschulden der Ati Group GmbH, hat sie Anspruch auf eine Terminanpassung. Kein Verschulden der Ati Group GmbH liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen oder Umweltereignissen (Unruhe, Sabotage, Streichs, ausserordentliche Witterungsverhältnisse, Epidemien, Pandemien, Krieg usw.). Die Ati Group GmbH ist verpflichtet, solche Verzögerungen unverzüglich anzuzeigen.

Organisation auf der Baustelle

Für den Ausbau von Gebäuden mit mehr als vier Geschossen oder über 12 m Höhe werden bauseits geeignete vertikale Transportmöglichkeiten für Leute und Material kostenlos zur Verfügung gestellt. Geschosse und Höhen berechnen sich ab Bauzugang nach SIA 118. Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser.

Der Ati Group GmbH werden die erforderlichen Aufzüge und Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Strom- und Wasserkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers; zweckmässige sanitäre Einrichtungen sind durch den Auftraggeber gewährleistet.

Eine stets ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und ebensolche zur Montage sind durch den Auftraggeber gewährleistet. Bei erschwerter Zufahrt zur Baustelle und / oder aussergewöhnlich schwierigen Baustellenverhältnissen kann die Ati Group GmbH Mehrkosten geltend machen.

Bauseitige Voraussetzungen für die Küchenmontage

Die Ati Group GmbH liefert rechtzeitig die Angaben und Installationspläne, damit mit der Montage termingerecht begonnen werden kann.

Damit die Montage termingerecht erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Trockene Wände
2. Fenster angeschlagen
3. Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, begehbar und trocken
4. Installationen für elektrische Geräte, Gas und Wasser vorbereitet. Kabel eingezogen, Steckdosen für Dampfzug, Kühlschrank, Geschirrspüler und Licht montiert
5. Mauerkasten für Abluftrohr versetzt
6. Baustelle ausserhalb der Arbeitszeit geschlossen
7. Allfällige weitere Voraussetzungen gemäss Projektbeschrieb, Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen als Folge von Abweichungen von den erwähnten Voraussetzungen können dem Auftraggeber belastet werden.

Schalldämmende Montage

Die Schallschutzanforderungen und daraus abgeleitete Massnahmen bei der Küchenmontage werden vom Auftraggeber zusammen mit seinen Planungsfachleuten festgelegt.

Erhöhte Anforderung nach SIA Norm 181 «Schallschutz im Hochbau» bedeutet nicht zwingend eine schalldämmende Montage. Diese muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden. Die Mehrkosten für Schallschutz-Massnahmen werden im Angebot der Ati Group GmbH definiert.

Die Ausführung der schalldämmenden Montage erfolgt nach den Richtlinien des Küchen-Verbandes Schweiz KVS oder mit schallschutztechnisch mindestens gleichwertigen Lösungen.

Auf Verlangen der Ati Group GmbH kann für schalldämmend montierte Küchen und Schreinerlösungen eine Zwischenabnahme mit Protokoll vorgenommen werden.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Bei reiner Materiallieferung ohne Montage (Kaufvertrag) gehen Nutzen und Gefahr für das Material nach dem Abladen auf den Auftraggeber über.

Bei werkvertraglichen Leistungen (mit Montage) gehen Nutzen und Gefahr nach der Abnahme auf den Auftraggeber über, in jedem Fall jedoch bei Inbetriebnahme der Küche.

Abnahme des Werkes

Bei Bereitschaft zur Inbetriebnahme erfolgt die Abnahme der vertraglichen Leistung. Die Abnahme besteht in einer gemeinsamen Prüfung des Werkes durch den Bauherren und die Ati Group GmbH. Bei der Bauabnahme prüft der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter die Arbeit auf Qualität und Vollständigkeit.

Den Abnahmetermin organisiert die Ati Group im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. Kann die Abnahme aus Gründen, die nicht von der Ati Group zu verantworten sind, nicht unmittelbar nach Abschluss der Hauptmontage stattfinden oder bleibt der Auftraggeber oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter dem Termin fern, gilt das Werk auf den folgenden Werktag als abgenommen. Für die Beschädigung des Werkes nach Abschluss der Hauptmontage haftet nicht die Ati Group GmbH.

Über die Bauabnahme und den Zustand der Küche wird ein schriftliches Bauabnahmeprotokoll mit der Auflistung von allfälligen Mängeln und nötigen Nachbesserungsarbeiten erstellt und umgehend gegenseitig unterzeichnet.

Zahlungsablauf

Die Ati Group GmbH ist berechtigt, Akonto – Zahlungen gemäss Arbeitsfortschritt in Rechnung zu stellen. Abweichende Vereinbarungen vorbehalten, werden die Leistungen der Ati Group GmbH wie folgt abgerechnet. 30% des Werkpreises bei Vertragsabschluss, 30% bei Lieferung resp. Lieferbereitschaft, Rest bei Rechnungsstellung. Die Zahlung wird innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen.

Mit dem Verfall eines Zahlungstermins kommt der Auftraggeber in Verzug. Er schuldet der Ati Group GmbH einen Verzugszins von 5%.

Gewährleistung bei Mängel / Haftung

Die Ati Group GmbH haftet dem Auftraggeber für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere für die Einhaltung der im Küchenbeschrieb festgelegten Leistungswerte. Geringfügige Unvollkommenheiten gelten nicht als Mängel, sondern sie den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen. Für Apparate und maschinelle Einrichtungen haftet die Ati Group GmbH im Umfang der durch die Lieferanten gewährten Garantie.

Werden bei der Bauabnahme Mängel festgestellt, behebt die Ati Group GmbH den mangelhaften Zustand innert angemessener Frist.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Ati Group GmbH Gelegenheit gibt, den Mangel sofort zu beheben.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind unter anderem Mängel, die infolge zu höher Feuchtigkeit oder übermässigen Heizens im Bauwerk unsachgemässer Behandlung der Möbel und Apparate entstanden sind oder solche Mängel, die nach Eingriffen von Drittpersonen geltend gemacht werden.

Die Rügefrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Datum der Abnahme. Ohne Abnahme beginnt die Rügefrist mit dem Datum der Schlussrechnung, in jedem Fall aber mit der Inbetriebnahme der Küche. Während der Rügefrist ist der Auftraggeber berechtigt, Mängel jederzeit zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist haftet die Ati Group GmbH weiterhin für verdeckte Mängel. Verdeckte Mängel müssen sofort nach Ihrer Entdeckung gerückt werden.

Die Haftung der Ati Group GmbH beschränkt sich auf die Nachbesserung, namentlich den Ersatz und den Einbau der betroffene Teile der Einbauküche bzw. der Schreinerarbeit. Eine Haftung für Nutzungsausfall, Produktestillstand, entgangenen Gewinn, Vertragseinbussen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ist ausgeschlossen.

Allgemeine rechtliche Vereinbarungen

Der Werkvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Vorrang haben, gilt die folgende Rangfolge der vertraglichen Grundlagen:

1. Der individuelle Werkvertrag zwischen dem Auftraggeber und der Ati Group GmbH mit Leistungsbeschreibung, Produktebeschreibung und Plänen.
2. Bei Differenzen zwischen Beschreibung und Plänen gilt der Vorrang des Textes (Beschrieb).
3. Die vorliegenden AVB.
4. Die SIA Norm 118 Allg. Bedingungen für Bauarbeiten
5. Die SIA Norm 118/370 Haustechnik
6. Die SIA Honorarordnungen 108 und 102
7. Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg zu erledigen.

Jede Partei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle des Küchenverbandes Schweiz (KVS) anzurufen. Die Schlichtungsstelle hat eine beratende Funktion.

Kommt auf dem Verhandlungsweg keine Einigung zustande, wird der Streitfall auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden. Gerichtsstand ist Luzern.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.